



**Sitzung vom 25. Juni 2020**

119	39	Wasserversorgung
	39.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	39.03.00	Tarif, Anschlussgebühren
		<b>Genehmigung Überarbeitung Verordnung für die Wasserversorgung; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung</b>

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Das Reglement für die Wasserversorgung vom 6. Dezember 2010 muss überarbeitet werden. Grund dafür ist die Auflösung der Werkkommission per 1. Juli 2018. Die Werkkommission war eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Die Zuständigkeiten müssen deshalb neu geregelt werden.

**2. Die beiden Änderungen**

2.1 Die Zuständigkeiten wurden mit dem Wegfall der Werkkommission basierend auf der aktuellen Gemeindeordnung neu definiert:

- Gemeinderat (gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement 6. Juni 2019)
- Geschäftsleitung (gestützt auf das Reglement der Geschäftsleitung vom 7. Juni 2018)
- Abteilungsleitung Infrastruktur und Bereich Werke (gestützt auf die internen AKV)

2.2 Die Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren sind neu definiert.

Die Anschlussgebühren werden analog der gleichzeitigen SEVO-Revision folgendermassen geändert:

*Bisher: Gebäudewert:* Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich in Prozent des Gebäudewertes.

Vorteil: einfache Berechnung, der Gebäudewert wird von der GVZ zur Verfügung gestellt.

Nachteil: Hochwertige Bauten (z.B. Minergie plus) wie auch nachträgliche Mehrwerterhöhungen durch Anlagen für erneuerbare Energien (Solaranlagen, Erdwärme etc.) oder Wärmedämmungen (Fassaden, Dächer, Fenster etc.) werden mit dieser Gebührenberechnung benachteiligt. Ohne Einwilligung des Eigentümers kann aus Datenschutzgründen keine Einsichtnahme in die Schätzung GVZ mit der aufgeschlüsselten Auflistung erfolgen.

*Neu: Gebäudevolumen:* Die Anschlussgebühr wird nach Kubikmeter berechnet.

Vorteil: einfache Berechnung, die Volumenangabe wird von der GVZ zur Verfügung gestellt.

Nachteil: keine

Diese neue Bemessung der Anschlussgebühren soll keine Gebührenerhöhung nach sich ziehen. Das Baugebiet der Gemeinde Zell ist voll erschlossen und volumenmässig auch für Zonenänderungen gerüstet. Die Berechnung einer adäquaten Gebühr besteht aus dem Vergleich von Durchschnittswerten aus der bisherigen Bemessung, 1% des Gebäudewertes, mit

---

einem im Resultat gleich hohen Betrag aus der Volumengebühr. Diese Berechnungen zeigen, dass ein Tarif von Fr. 7.50/Kubikmeter (exkl. MWST) etwa gleich hoch ist.

### 3. Prüfung durch die Preisüberwachung

Diese Anpassung stuft die Eidgenössische Preisüberwachung nicht als missbräuchlich ein, vorausgesetzt die Gemeinde stellt sicher, dass die Anpassung der Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp (grosse Lagerhallen/Ökonomiegebäude/Landwirtschaftsbauten usw.) zu keiner Erhöhung oder Senkung von mehr als 20% führt. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SRF 942.20) empfiehlt die Preisüberwachung der Gemeinde Zell das Nachstehende:

- Die wiederkehrenden Gebühren in den nächsten zwei Jahren einer Überprüfung zu unterziehen.
- Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für alle Liegenschaftstypen um nicht mehr als 20% zu verändern.

#### Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell vom 6. Dezember 2010 wird aufgehoben.
2. Die neue Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell wird mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.
3. Die vorstehenden Empfehlungen der Preisüberwachung werden übernommen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
  1. Die Verordnung für die Wasserversorgung wird genehmigt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 5.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
  - 5.2 Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
  - 5.3 Abteilung Infrastruktur
  - 5.4 Werkvorsteherin
  - 5.5 Bereich Werke
  - 5.6 Abteilung Finanzen
  - 5.7 Vorarchiv Werke

#### GEMEINDERAT ZELL

  
Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

  
Erkan Metschli-Roth  
Gemeineschreiber

Versandt: 30. Juni 2020